

Bundesministerium für Finanzen  
Johannesgasse 5  
1010 Wien

ANK-R management  
& consulting GmbH  
Waagplatz 5  
5020 Salzburg

T +43 (662) 254 954  
F +43 (662) 254 954-1

[office@ank-r.at](mailto:office@ank-r.at)  
[www.ank-r.at](http://www.ank-r.at)

FN 404362a

Elektronische Übermittlung an:

[e-recht@bmf.gv.at](mailto:e-recht@bmf.gv.at)

[begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at)

Salzburg, 24. Januar 2014

**GZ. BMF-010000/0001-VI/1/2014**

**Abgabenänderungsgesetz 2014 – AbgÄG 2014**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich erlaube mir innerhalb offener Frist des oben angeführten Begutachtungsverfahrens zu Artikel 2 (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes 1988), Z 7 lit b des Ministerialentwurfs eines Abgabenänderungsgesetzes 2014 (3/ME XXV. GP) nachfolgende Stellungnahme abzugeben.

Artikel 2 Z 7 des Ministerialentwurfs lautet:

§ 24 wird wie folgt geändert:

a) Die Paragrafenüberschrift entfällt.

b) In Abs. 4 wird folgende Z 3 eingefügt:

„3. Abweichend von Z 1 und 2 beträgt die Mindeststeuer für die ersten vier Kalendervierteljahre ab Eintritt in die unbeschränkte Steuerpflicht für jedes volle Kalendervierteljahr 273 Euro.“



## **Erhöhung der Mindest-KöSt**

Das von der österreichischen Bundesregierung angestrebte Ziel eines strukturellen Nulldefizits bis zum Jahr 2016 erfordert zweifelsohne rasch wirksame ein- und ausgabenseitige Maßnahmen. In diesem Zusammenhang ist wohl auch die teilweise Rückgängigmachung der erst kürzlich beschlossenen Reform des GmbH-Gesetzes und anderer Gesetze durch das Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2013 (BGBl. I 109/2013), welches am 1. Juli 2013 in Kraft getreten ist, zu sehen. Im möchte mich im Folgenden auf den Aspekt der durch die vorgesehene Erhöhung des Mindeststammkapitals resultierende Erhöhung der Mindestkörperschaftsteuer und der daraus zu erwartenden Folgen beschränken.

Wegen des verminderten Mindeststammkapitals von € 10.000,00 durch das Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2013 (BGBl. I 109/2013) reduzierte sich ebenfalls die mindestens zu erbringende vierteljährliche Vorauszahlung auf die Körperschaftsteuer („Mindest-KöSt“) von € 437,50 auf € 125,00. Die bis dahin geltende Reduktion der Mindest-KöSt auf € 273,00 für die ersten vier Kalendervierteljahre ab Eintritt in die unbeschränkte Steuerpflicht soll nun wieder eingeführt werden.

## **Folgen für Neugründer**

Dieser vorgesehene Schritt zurück zum Status quo vor In-Kraft-Treten des Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2013 bringt nun allerdings mit sich, dass viele neu gegründete Unternehmen durch die geplante Anpassung der Mindest-KöSt in der kritischen Gründungsphase einer höheren Körperschaftsteuerbelastung ausgesetzt wären als vor der nun angestrebten Reform. Viele Unternehmen kommen in der Anfangsphase ihrer Tätigkeit eben nicht in die Situation, dass die vorausgezahlte Mindest-KöSt in vollem Umfang der tatsächlichen Körperschaftsteuer entsprechen würde. Damit kommt es zu einem Abfluss von insbesondere in der Gründungsphase dringend benötigter liquider Geldmittel. In weiterer Folge können viele Unternehmen nicht die notwendigen Investitionen tätigen, was wiederum negative Auswirkungen auf ihre weitere Entwicklung hat.

Zu Recht hat sich die Bundesregierung in ihrem Arbeitsprogramm darauf verständigt, die Finanzierungskraft der österreichischen Unternehmen, insbesondere der neu gegründeten Unternehmen, zu stärken, um zusätzliches Wachstum und Beschäftigung für Österreich zu generieren (siehe Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung 2013 – 2018, Seite 7ff; <http://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=53264>). Eine Stärkung der Finanzkraft würde darüber hinaus auch die Position der Unternehmensgläubiger festigen.

Beidem liefe allerdings eine vorgesehene Erhöhung der vierteljährlichen Mindest-KöSt von € 125,00 auf € 273,00 – bzw. nach einem Jahr auf € 437,50 – zuwider.

## Schlussfolgerung

Angesichts der genannten Argumente unter Berücksichtigung der schon oben beschriebenen Notwendigkeit zur Konsolidierung des Bundeshaushalts hielte ich es für überlegenswert, zumindest für neu gegründete (im Sinne von in die unbeschränkte Steuerpflicht eingetretene) GmbHs die Mindest-KöSt über einen längeren Zeitraum zu reduzieren.

Ich würde daher folgende Maßnahme empfehlen, die mE mit relativ geringen finanziellen Mitteln auskommen würde und trotzdem einen relativ hohen Nutzen in Hinblick auf die Finanzierungskraft neu gegründeter Unternehmen hätte:

Reduktion der Mindest-KöSt auf € 125,00 je Kalendervierteljahr für die ersten drei Jahre.

Falls diese Maßnahme nicht finanzierbar sein sollte, könnte zumindest eine Reduktion auf € 273,00 je Kalendervierteljahr für die ersten drei Jahre angedacht werden.

Ich bedanke mich für die werte Kenntnisnahme und wünsche liebe Grüße,

Mag. Andreas Rößl

Geschäftsführer